

Kreis-Blatt

für den Kreis Westerburg.

Abrechnungszettel 28.

Buchdruckerei 221
Frankfurt a. M.

Jährlich wöchentlich 2 mal, Dienstag und Freitag mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Tages“ und beträgt der Abonnementpreis in der Expedition des Monats 40 Pf. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark eine Nummer 10 Pf. — Da das „Kreisblatt“ amliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertions-

preis: Die viergespaltene Garmonde-Zeile oder deren Raum nur 15 Pf.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine höchstens große Verbreitung finden.

Ankündigungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Nachberger in Westerburg.

42.

Dienstag, den 2. Mai 1916.

32. Jahrgang

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Erledigung meiner Verfügung vom 25. März 1916 Nr. 29 betreffend Einsendung des Berichts ob alle Erwerbungen von Grundstücken und dergleichen Rechten gemäß der Besteuerungsordnung vom 3. Januar 1906 (Kreisbl. Nr. 20 1907) Anzeige und Vorlage gebracht sind, wird hiermit in Erinnerung und blauen 3 Tagen bestimmt erwartet.

Westerburg, den 27. April 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Westerburg.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden anhörtliche Einsendung der mit meiner Verfügung vom 25. April 1916 K. Nr. 3077 geforderten Angaben des vorhandenen Schlachtkreisen Viehs erinnert. Zum 3. d. Jrs. nicht in meinem Besitz befindliche Viehwerden auf Kosten des Hämigen abgeholt werden.

Westerburg, den 1. Mai 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Der Landwirtschaftskammer zu Wiesbaden steht ein bestimmtes Futtergeschrot für Zuchthäfen zur Verfügung. Das Futter besteht aus einem Mischfutter von Ruchmehl, in- und ausländischer und Maismischfutter dar und kostet pro Hantner 16—17 M. Die Verteilung des zur Verfügung stehenden Futtergeschrots ersucht umgehend zu berichten:

Zahl der Zuchthäfen, die Ferkel säugen oder im Mai werfen,
Zahl der Zuchthäfen, die im Juni werfen,
Zahl der Zuchthäfen, die im Juli werfen,
Zahl der Zuchthäfen, die im August werfen,
Zahl der sonstigen Zuchthäfen.

Gleichzeitig ersuche ich anzugeben, ob und wieviel Hantner Geschrot bestellt werden. Da der Versand durch die Landwirtschaftskammer an die einzelnen Kreise in der Reihenfolge des Eintritts der Bestellungen bei ihr erfolgt, ersuche ich, mir umgehend zurichten, spätestens jedoch bis zum 5. Mai.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Westerburg, den 25. April 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Westerburg.

Bekanntmachung

Auf die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundes über Regelung des Verkehrs mit Branntwein abgedruckt im Reichsgesetzbl. Nr. 82 von 1916 und die Bekanntmachung über die Menge von Käse abgedruckt im Reichsgesetzbl. Nr. 83 von 1916 rufe ich hin. Die Reichsgesetzblätter können bei jeder Bürgermeisterei und auf dem dies. Geschäftshäuser eingesehen werden.

Westerburg, den 1. Mai 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Westerburg.

Die s. St. unter den Bullen der Gemeinde Flammersbach ausgetragene Maul- und Klauenseuche ist erloschen. Die angeordneten Strafe- und Schutzmaßregeln sind aufgehoben. Der Dillkreis ist wieder seuchenfrei.

Westerburg, den 17. April 1916.

Der Landrat.

Bekanntmachung

über die Einfuhr von Eiern. Vom 18. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gewährung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Eier, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern.

§ 2. Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen und den Verkehr mit den eingeführten Eiern regeln; er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Der Reichskanzler kann bestimmen, daß Zwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden, und daß neben der Strafe die Eier, auf die sich die Zwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 3. Der Reichskanzler bestimmt, inwieweit diese Verordnung auf die Einfuhr von Eiern aus den besetzten Gebieten Anwendung findet. Er kann Bestimmungen über die Durchfuhr von Eiern erlassen.

§ 4. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über die Einfuhr von Eiern. Vom 18. April 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Eiern vom 18. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 299) bestimme ich:

§ 1. Eier, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt werden, dürfen nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Wer nach diesem Zeitpunkt Eier aus dem Ausland einführt, hat sie an die Zentral-Einkaufsgesellschaft zu verkaufen und zu liefern.

§ 2. Wer aus dem Ausland Eier einführt, ist verpflichtet, der Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin unter Angabe von Menge, Art, Einkaufspreis, Art der Verpackung und Bestimmungsort unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung Anzeige zu erstatten, auch alle sonst handelsüblichen Mitteilungen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft weiterzuleiten. Er hat den Eingang der Eier und deren Aufbewahrungsort der Zentral-Einkaufsgesellschaft unverzüglich anzugeben.

Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch und sind schriftlich zu bestätigen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Eier im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 3. Wer aus dem Ausland Eier einführt, hat sie bis zur Abnahme durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abruf nach den Anweisungen der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu verladen. Er hat die Eier auf Ver-

langen der Zentral-Einkaufsgesellschaft an einem von dieser zu bezeichnenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 4. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung zu erklären, ob sie die Eier übernehmen will. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Uebernahmeverklärung dem Veräußerer zugeht.

§ 5. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat für die von ihr übernommene Ware einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen.

Alle Streitigkeiten zwischen der Zentral-Einkaufsgesellschaft und dem Veräußerer über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig ein Ausschuss. Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die der Ausschuss bei seinen Entscheidungen zu befolgen hat.

§ 6. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Feststellung des Preises zu liefern, die Zentral-Einkaufsgesellschaft vorläufig den von ihr angemessen erachteten Preis zu zahlen.

§ 7. Die Abnahme hat auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen 5 Tagen von dem Tage ab zu erfolgen, an welchem der Zentral-Einkaufsgesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme innerhalb der Frist nicht, so ist der Kaufpreis von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ausschusses der Zentral-Einkaufsgesellschaft zugeht.

§ 8. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind geringfügige Mengen, die zum Reiseverbrauch oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

Inwieweit im übrigen Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, bleibt besonderer Anordnung vorbehalten.

§ 9. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat bei der Abgabe der erworbenen Eier die Bestimmungen des Reichskanzlers oder der von ihm bestimmten Stelle innehzuhalten.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den §§ 1 bis 3 dieser Bestimmungen zuwiderhandelt. Bei Zwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht können neben der Strafe die Eier, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Bekündung, der § 10 mit dem 26. April 1916 in Kraft.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers Delbrück.

Bekanntmachung

über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver.
Vom 18. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Erwägung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Kondensierte Milch und Milchpulver, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern.

§ 2. Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen und den Verkehr mit den eingeführten Waren regeln; er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Der Reichskanzler kann bestimmen, dass Zwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden, und dass neben der Strafe die Waren, auf die sich die Zwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 3. Der Reichskanzler kann Bestimmungen über die Durchfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver erlassen.

§ 4. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers Delbrück.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver. Vom 18. April 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 302) bestimme ich:

§ 1. Kondensierte Milch und Milchpulver, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen aus dem Ausland eingeführt

werden, dürfen nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Wer nach diesem Zeitpunkt kondensierte Milch oder Milchpulver aus dem Ausland einführt, hat sie an die Zentral-Einkaufsgesellschaft zu verkaufen und zu liefern.

§ 2. Wer aus dem Ausland Waren der im § 1 bezeichneten Art einführt, ist verpflichtet, der Zentral-Einkaufsgesellschaft unter Angabe von Menge, Art, Einkaufspreis, Art Verpackung und Bestimmungsort unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung Anzeige zu erstatten, auch alle sonst handelsüblichen Mitteilungen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft weiterzuleiten. Er hat den Eingang der Waren und deren Aufbewahrungsort der Zentral-Einkaufsgesellschaft unverzüglich anzugeben.

Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch und sind schriftlich zu bestätigen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, nach Eingang der Waren im Inland zur Verfügung über sie die eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Befragungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle Empfänger.

§ 3. Wer aus dem Ausland Waren der im § 1 bezeichneten Art einführt, hat sie bis zur Abnahme durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abzug. Nach den Anweisungen der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu verladen. Er hat die Waren auf Verlangen der Zentral-Einkaufsgesellschaft an einem von dieser zu bezeichnenden Orte zur Besichtigung stellen.

§ 4. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung zu erklären, ob sie die Waren übernehmen will. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Uebernahmeverklärung dem Veräußerer zugeht.

§ 5. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat für die von übernommenen Waren einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen.

Alle Streitigkeiten zwischen der Zentral-Einkaufsgesellschaft und dem Veräußerer über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig ein Ausschuss. Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, der Ausschuss bei seinen Entscheidungen zu befolgen hat.

§ 6. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Feststellung des Preises zu liefern, die Zentral-Einkaufsgesellschaft vorläufig den von ihr angemessen erachteten Preis zu zahlen.

§ 7. Die Abnahme hat auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen 5 Tagen von dem Tage ab zu erfolgen, an welchem der Zentral-Einkaufsgesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme innerhalb der Frist nicht, so ist der Kaufpreis von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ausschusses der Zentral-Einkaufsgesellschaft zugeht.

§ 8. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind geringfügige Mengen, die zum Reiseverbrauch oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

Inwieweit im übrigen Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, bleibt besonderer Anordnung vorbehalten.

§ 9. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat bei der Abgabe der erworbenen Waren die Bestimmungen des Reichskanzlers oder der von ihm bestimmten Stelle innehzuhalten.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den §§ 1 bis 3 dieser Bestimmungen zuwiderhandelt. Bei Zwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht können neben der Strafe die Eier, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Bekündung, der § 10 mit dem 26. April 1916 in Kraft.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers Delbrück.

An die Herren Standesbeamten der Landgemeinden des Kreises.

Von den zuständigen Herren Ministern sind einige Erleichterungen hinsichtlich der Geschäftsführung im Inlande sich aufzuhalten Russen zugelassen worden. Indem ich Ihnen hiervon Kenntnis gebe, ersuche ich vorkommenden Falles bei mir dieserhalb anzustossen.

Westerburg, den 21. April 1916.

I. 2576.

Der Landrat.

Bekanntmachung

geboten die Einführung von Zigarettenrohtabak. Vom 19. April 1916. Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zur wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

1. Zigarettenrohtabak, der aus dem Ausland eingeführt wird, obwohl der Reichskanzler dies bestimmt, an die Zigarettentabak-Großgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern. Der Reichskanzler kann bestimmen, welche Tabake als Zigarettenrohtabak im Sinne dieser Verordnung anzusehen sind.

Die Ablieferung von mehr als 15 vom Hundert der eingeführten Tabakmengen kann nur mit Zustimmung des Bundesrats ordnet werden.

2. Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung des Tabaks an die Gesellschaft und für den Vertrieb des Tabaks durch die Gesellschaft festsetzen; er erlässt die erforderlichen Führungsbestimmungen. Er kann bestimmen, daß Zu widerhandlung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft und daß neben der Strafe Tabak, auf den sich die Zu widerhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht, eingezogen wird.

3. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen. Er kann Vorstellungen über die Durchfuhr von Zigarettenrohtabak erlassen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 19. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Bekanntmachung

Über die Ausdehnung der Bekanntmachung über die Einführung vom 3. März 1916 auf Kakaopulver und Schokoladenmasse.

Vom 19. April 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kaffee, Tee, Kakaopulver und Schokoladenmasse vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 750) folgendes bestimmt:

1. Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Einführung vom 3. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) werden auf Kakaopulver und Schokoladenmasse ausgedehnt.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Reichskanzler. J. A.: Freiherr v. Stein.

Ausführungsbestimmungen

Verordnung des Bundesrats vom 19. April 1916 über die Einführung von Zigarettenrohtabak. Vom 20. April 1916.

Auf Grund der §§ 2 und 3 der Verordnung des Bundesrats die Einführung von Zigarettenrohtabak vom 19. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 313) wird bestimmt:

1. Wer aus dem Ausland Zigarettenrohtabak einführt, ist verpflichtet, den Eingang des Zigarettenrohtabaks im Inland der Gesellschaft, die selbst Tabak einführen, abzugeben. Daneben können reine Zigarettentabakschneidereien nach Ermessen des Vorstandes berücksichtigt werden. Die Abgabe kann auch durch Einschreibung oder Versteigerung erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer Eingang der Ware im Inland zur Verfügung steht, sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verwendungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Händler.

Als Zigarettenrohtabak im Sinne dieser Bestimmungen gelten natürlich und diesen gleichartige Tabake.

2. Wer aus dem Ausland Zigarettenrohtabak einführt, hat der Gesellschaft bis zu 15 vom Hundert der eingeführten Gattungen auf Verlangen nach ihrer Wahl überlassen. Der Einführende hat den gesamten eingeführten Tabak mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, handelsüblicher Weise zu versichern sowie ihn der Zigarettentabak-Großgesellschaft auf Verlangen an einem von ihr zu bestimmten Orte zur Besichtigung zu stellen.

3. Die Zigarettentabak-Großgesellschaft hat sich unverzüglich Empfang der Anzeige (§ 1) und, wenn eine Besichtigung genommen wird, nach der Besichtigung zu erklären, welchen Teil eingeführten Zigarettenrohtabaks sie übernehmen will.

Der Einführende hat den von der Gesellschaft gewählten Tabak bald auszusondern und auf Abruf nach den Anweisungen der Gesellschaft zu verladen. Die Verpflichtung zur sorgfältigen Beurteilung und Versicherung (§ 2 Satz 2) endet für den freibleibenden Teil mit der Aussonderung, für den ausgesonderten Teil mit der Übernahme durch die Gesellschaft.

4. Die Zigarettentabak-Großgesellschaft hat für den von ihr genommenen Zigarettenrohtabak einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Der Übernahmepreis darf den Einstandspreis höchstens der tatsächlichen Transportkosten und eines Zuschlags von 10% des Einstandspreises für die allgemeinen Umläufe übersteigen.

Ist der Einführende mit dem von der Zigarettentabak-Großgesellschaft gebotenen Preis nicht einverstanden, so setzt ein Ausschuss den Preis endgültig fest; der Ausschuss bestimmt auch, wer die harten Auslagen des Verfahrens, insbesondere die Kosten eines von ihm etwa eingeholten Gutachtens, zu tragen hat.

Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden des Ausschusses, seine Mitglieder und deren Stellvertreter.

Der Ausschuss entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern, von welchen mindestens drei fachkundig sein müssen.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die der Ausschuss bei seinen Entscheidungen zu befolgen hat.

§ 5. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Zigarettentabak-Großgesellschaft vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Übereilung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Zigarettentabak-Großgesellschaft durch Anordnung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde auf sie oder oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Übereilung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 6. Die Abnahme hat auf Verlangen des Verpflichteten spätestens binnen 14 Tagen von dem Tage ab zu erfolgen, an welchem der Zigarettentabak-Großgesellschaft das Verlangen zugeht. Erfolgt die Abnahme innerhalb der Frist nicht, so geht die Gefahr des Unterganges und der Verschlechterung auf die Zigarettentabak-Großgesellschaft über, und der Kaufpreis ist von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdurchschnitt zu verzinsen. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme oder 4 Wochen nach dem Tage, an welchem der Zigarettentabak-Großgesellschaft das Verlangen, den Tabak abzunehmen, zugegangen ist. Für kreitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ausschusses der Zigarettentabak-Großgesellschaft zugeht.

Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben, entscheidet eine von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle, soweit nicht nach § 4 der Ausschuss zuständig ist.

§ 8. Die Zigarettentabak-Großgesellschaft hat den von ihr übernommenen Rohtabak an die Zigarettenhersteller mit Ausschluss derjenigen, die selbst Tabak einführen, abzugeben. Daneben können reine Zigarettentabakschneidereien nach Ermessen des Vorstandes berücksichtigt werden. Die Abgabe kann auch durch Einschreibung oder Versteigerung erfolgen.

§ 9. Auf Zigarettenrohtabak, der als Durchfuhrsendung aufgegeben war, aber in Deutschland gelagert wird, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften im § 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 oder § 3 Abs. 2 dieser Bekanntmachung zu widerhandelt.

Bei Zu widerhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht kann neben der Strafe der Zigarettenrohtabak, auf den sich die Zu widerhandlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht.

§ 11. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Bekündung, der § 10 mit dem 25. April 1916 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

An Stelle der in § 4 der Bekanntmachung betreffend Beschaffung der deutschen Schaffitur — Nr. W. I. 3808/8. 15. R. R. U. — aufgeführten Wäschereien sind jetzt folgende Wäschereien getreten:

Bischweiler Carbonier-Anstalt und Wollwäscherei A. G. vorm.

G. Litz, Bischweiler, Kreis Hagenau i. Els.,

Bremer Wollkämmereien, Blumenthal, Provinz Hannover,

Mössbacher und Comp., Cassel,

Emil Rubensohn und Comp., Cassel-Bettenhausen,

Wollwäscherei und Kämmerei Döhren-Hannover, Hannover-Döhren,

Boigländische Carbonier-Anstalt A. G., Grün bei Lengenfeld i. B.,

Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain N.-B.,

Ostpreußische Damppwollwäscherei A. G., Königsberg i. Ostpreußen,

Leipziger Wollkämmerei, Leipzig,

Bremer Wollwäscherei, Bremen,

G. A. Weller, Leutersbach bei Kirchberg in Sa.,

Mylauer Wollkämmerei Georgi und Koway, G. m. b. H. Mylau i. B.,

Wollwäscherei und Carbonier-Anstalt, Neuhütte, Gebrüder Neuk.

Neuhütte b. Lengenfeld i. B.,

Deutsche Wollentfettung A. G., Oberheinsdorf b. Reichenbach i. B.,

Rothenburger Wollwäscherei Carl Heine, Rothenburg a. d. Tauber,

Wollwäscherei und Carbonier-Anstalt Fr. W. Schreiterer, Unter-

heinsdorf bei Reichenbach i. B.

F. H. Schröd, Wurzen,

Hamburger Wollkämmerei, Wilhelmshaven,

R. Dietrich und Comp., Lengenfeld i. B.

Den vorstehend aufgeführten Wollwäschereien ist vom 1. 4. 16.

ab eine Erhöhung des Waschlöhnes um 7½ Pf. zugebilligt worden.

Sie sind danach verpflichtet, die Wäsche der zugeführten Wollmengen zu 0,325 Mf. für 1 kg auf gewaschenes Gewicht gerechnet, einschl. Sortierung bis zu 20 vom Hundert Unter- und Nebensorten, und 0,05 Mf. für 1 kg Zuschlag auf gewaschenes Gewicht bei Sortierung und mehr als 20 vom Hundert Unter- und Nebensorten gerechnet, bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug — Verpackung zu Lasten des Käufers — zu bewirken. Der Waschlohn ist der Wäscherei vor Ablieferung der fertiggewaschenen Wolle von dem Verkäufer der Wolle zu entrichten.

Die Wäschereien unterstehen der dauernden Überwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preußischen Kriegsministeriums in Berlin.

Berlin, den 2. Mai 1916.

Kriegsministerium. Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
U. m. B. b. gez. Nolte.

Bekanntmachung

Die Prüfung über die Fähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes findet am 30. Juni 1916 statt.

Meldungen zur Prüfung sind an Herrn Regierungs- und Geheimer Veterinärarzt Peters in Wiesbaden, Adelheidstraße Nr. 88, welcher der Vorsitzende der Kommission ist, zu richten. Der Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtschein,
 2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
 3. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über den Aufenthalt während der 3 letzten Monate vor der Meldung,
 4. eine Erklärung darüber, ob und bejahenden Falles wann und wo der sich Meldende schon einmal erfolglos einer Hufschmiedeprüfung sich unterzogen hat, und wie lange er nach diesem Zeitpunkte — was durch Zeugnisse nachzuweisen ist — berufsmäßig tätig gewesen ist.
 5. die Prüfungsgebühr von 10 M. nebst 5 Pfg. Postbestellgeb.
- Bei der Vorladung zum Prüfungstermin wird den Interessenten Zeit und Ort der Prüfung mitgeteilt werden. Die Prüfungsordnung für Hufschmiede ist im Regierungs-Amtsblatt von 1904 Seite 469/98 und im Frankfurter Amtsblatt von 1904 Seite 443/44 abgedruckt.

Wiesbaden, den 17. April 1916.

Der Regierungspräsident. J. B.: Gitzel.

Von der Stadt Blankenstein ist an einen Angehörigen der Kaiserlichen Marine ein Fragebogen zur Ausfüllung übersandt worden, in dem sie sowohl über persönliche als auch militärische Verhältnisse und Erlebnisse des betreffenden Soldaten für eine Chronik sehr eingehenden Aufschluß haben wollte.

Nach einer Mitteilung des Chefs des Admiralstabes der Marine ist die Veröffentlichung von derartigen Aufzeichnungen im Bereichsbereiche der Kaiserlichen Marine verboten und statistischen Erhebungen auf diesem Gebiete entgegenzutreten.

Da nun die Gefahr nahe liegt, daß die Fragebögen von Kriegsteilnehmern ohne Wissen der Vorgesetzten beantwortet werden, erlaube ich ergebenst, den Gemeinden den militärischen Standpunkt bekannt zu geben, damit eine weitere Übersendung von derartigen Fragebögen unterbleibt.

Wiesbaden, den 31. März 1916.

Der Regierungspräsident. J. U.: Kötter.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Beachtung.

Westerburg, den 18. April 1916. Der Landrat.

Es haben sich in letzter Zeit die Fälle erheblich vermehrt, in denen auf unbewachten Wegeübergängen Fuhrwerke übersfahren wurden, die von ortskundigen Leuten (Kriegsgefangenen usw.) gelenkt werden.

Wir ersuchen ergebenst, die nachgeordneten Kreisbehörden gefälligst anweisen zu wollen, durch die Ortspolizeibehörden die Fuhrwerksbesitzer auf die dadurch entstehenden Gefahren hinzuweisen.

Mainz, den 12. März 1916.

Königlich Preußische und Großherzoglich Hessische Eisenbahndirektion.
gez. (Unterschrift.)

An den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck mit dem Erischen, die Fuhrwerksbesitzer, wie angeordnet, auf die entstehenden Gefahren hinzuweisen.

Westerburg, den 25. April 1916. Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Steckenstein erloschen ist, werden meine Viehseuchenzösischen Bekanntmachungen vom 3. und 9. März d. J. aufgehoben.

Altenkirchen, den 28. April 1916. Der Landrat.

Mitteilung des Landwirtschaftsministeriums über die Wurzeln (Rhizome) des gemeinen Adlerfarns (Pteris Aquilina) und deren Wert als Schweinefutter.

Der gemeine Adlerfarn ist durch ganz Deutschland verbreitet und tritt in unseren Wäldern oft auf großen Flächen und in

dichten Mengen auf. Er ist der einzige größere Farn Deutschlands, der seine Wedel (Blätter) nicht zu einer Rosette zusammengekehrt hat, sondern einzeln aus dem Boden herauftreiben läßt und ist schon hieran leicht erkennbar. Die Wedel erreichen eine Höhe von 1 m und mehr und sind im Winter — im abgestorbenen Zustand — rostbraun gefärbt.

Die, wie bekannt, von den Wildschweinen gern genommenen Wurzeln des Adlerfarns liegen wagerecht im Boden, etwa 20—25 cm unter der Oberfläche, werden bis 4 m lang und etwa 1 cm stark, sind schwärzlich gefärbt, wenig verzweigt, ziemlich fästig und von etwas bitterlichem Geschmack. Sie durchziehen den Boden oft massenhaft, daß sie, aufgedeckt, das Aussehen eines losen Geschiebs bieten.

Durch die Untersuchungen des Geheimen Regierungsrats Dr. Hansen, Direktors des landwirtschaftlichen Instituts der Universität Königsberg, und des Professors Dr. Mez, Direktors des botanischen Instituts derselben Universität, ist festgestellt worden, daß diese Wurzeln reich an Stärke sind, auch nicht unerhebliche Mengen von Eiweiß enthalten und als ein wertvolles Erbsatzfutter für Schweine zu betrachten sind.

Die in den Königberger Institut mit den Wurzeln gefütterten Läuferschweine nahmen die ihnen zunächst in geringen und dann allmählich sich verstärkenden Gaben gereichten Wurzeln bei langsamer Gewöhnung gut an, erhielten zuletzt bei Erziehung aller Kartoffeln täglich 2 1/2 Pfund Wurzeln und haben sich durchaus wohl dabei befunden. Für Läuse und Zuchtschweine stellen die Farnwurzeln hiernach ein unbedingt brauchbares Futter dar; für Mastschweine können sie mindestens einen Teil des Futterbedarfs decken.

Als Futter für Rindvieh kommen die Wurzeln wegen ihres bitteren Geschmacks nicht in Betracht.

Die Gewinnung der sich un schwer vom Boden ablösenden Wurzeln ist leicht. Ein Arbeiter sicht den Erdboden mit den Wurzellagern um, während ein zweiter Arbeiter — hierfür genügt ein Kind — die Wurzeln aus dem umgestochenen Boden herausliest.

Die Wurzeln müssen gewonnen werden, ehe die jungen Wedel im Frühjahr austreiben. Sobald die Wedel treiben, verringert sich der Futterwert der Wurzeln erheblich.

Vor dem Versüttern sind die Wurzeln durch Absäußen von der anhaftenden Erde zu befreien. Einer weitgehenden Zerkleinerung oder sonstigen Zubereitung bedürfen sie für die Versütterung nicht. In luftigen Räumen, insbesondere in Scheunen, lassen sie sich gut aufbewahren.

Den schweinehaltenden Wirtten wird dringend empfohlen, sich das Gewinnen von Farnwurzeln noch während des Monats April zur Streckung ihres Futtervorrats angelegen sein zu lassen.

Die preußische Staatsforstverwaltung ist bereit das Graben der Wurzeln in weitem Umfang zu gestatten, auch steht zu hoffen, daß die übrigen Forstverwaltungen das gleiche Entgegenkommen zeigen werden.

Nach bei dem Kriegsministerium eingegangenen Berichten sollen bei einer großer Anzahl von Speditionsfirmen und Lagerhaltern Güter, die zu Beginn des Krieges zur Räumung der Bahnanlagen, Bergung usw. aus den besetzten feindlichen Gebieten zurückgeführt wurden, und zweds Freimachung der Wagen entladen und bei dem Kriegsministerium nicht in allen Fällen bekannte Speditionsfirmen oder Lagerhaltern eingelagert worden sind, auch jetzt noch sich auf Lager befinden.

Das Kriegsministerium bittet, im dortigen Korpsbezirk entsprechende Nachforschungen anzustellen, indem alle Personen, welche derartige Güter auf Lager haben, angewiesen werden, diese Güter alsbald bei der Zentralstelle für Kriegsbeute des Kriegsministeriums anzuhänden. Ausgenommen von der Meldepflicht sollen nur solche Güter bleiben, welche auf Grund von Bundesrats-Verordnungen oder Erlassen des Kriegsministeriums bereits meldepflichtig sind.

Berlin, den 5. März 1916.

Kriegsministerium. J. U.: gez. Hering.

Bekanntmachung.

Die festgesetzte Gemeindesteuerliste der Stadtgemeinde Westerburg, enthaltend die Steuerpflichtigen mit Einkommen bis zu 900 Mf., liegt vom 3. d. Mts. ab vierzehn Tage lang auf dem Bürgermeisteramt offen. Gegen die Veranlagung steht den Steuerpflichtigen binnen 4 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist die Berufung an die Veranlagungskommission zu.

Westerburg, den 20. April 1916.

Der Magistrat. Kappel.

Eichen und Fichten-Lohrinde

kaufst jedes Quantum. Angebote unter Angabe des Quantums und des Alters der Eichenlohnstämme erbittet

Const. Esser, Cöln a. Rh.